

KREIS: LUDWIGSBURG
GEMEINDE: ERLIGHEIM

K M B



TEXTTEIL

ENTWURF

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Cleebronner Weg – Nordstraße, 1. Änderung“

Ludwigsburg, den 10.02.2020

Bearbeiter/in: A. Adlung

Projekt: 2554



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7 S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Allgemeine Angaben

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Bauvorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

Soweit sich für bestehende Gebäude bzw. Nutzungen Abweichungen von den getroffenen Festsetzungen ergeben, gelten die Festsetzungen nur für Gebäude, die nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes errichtet werden.



A Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und BauNVO

A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

A.1.1 MD: Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Zulässig sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- sonstige Wohngebäude,
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 zugelassen werden.

Unzulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe

A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21 a BauNVO)

A.2.1 GRZ (Grundflächenzahl) (§ 19 i.V.m. § 16 Abs.2 Nr.2 BauNVO)

Maximale Grundflächenzahl: 0,4

A.2.2 GFZ (Geschossflächenzahl) (§ 20 i.V.m. § 16 Abs.2 Nr.2 BauNVO)

Maximale Geschossflächenzahl: 0,8

A.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 i.V.m. § 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse: II

A.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

A.3.1 Bauweise

o: offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

A.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

A.3.3 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Hauptausrichtung der Bauwerke orientiert sich parallel zu der Baugrenze.



A.4 Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)

A.4.1 Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind – soweit sie als Gebäude vorgesehen sind – in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

A.4.2 Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze

Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wobei ein Mindestabstand von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten ist.

A.5 Zufahrtsbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zur Begrenzung von Zufahrten in die Bönningheimer Straße wird ein Zufahrtsverbot entlang dieser vorgesehen. Die bestehende Ein- und Ausfahrt bleibt erhalten.

A.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A.6.1 Wasserdurchlässige Beläge

Wege, PKW-Stellplätze und deren Zufahren sind wasserdurchlässig zu gestalten.

A.6.2 Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei Erneuerung und Neuanlage sind, aus tierökologischer Sicht, verträgliche Beleuchtungskörper nach dem Stand der Technik (vorzugsweise LED-Leuchtmittel) an Gebäuden und als Straßenbeleuchtung zu installieren, um die Fauna des Raumes nicht durch die neuen Lichtquellen zu irritieren bzw. anzulocken. Diese sind außerdem so anzubringen, dass keine großräumige Ausleuchtung der Umgebung bewirkt wird.



B Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 74 LBO

B.1 Äußere Gestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B.1.1 Dachform, Dachneigung und Dachgestaltung

Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45° zulässig

Nebengebäude können abweichend auch als Flachdach mit einer Dachneigung von max. 10° ausgeführt werden.



C Hinweise

C.1 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen.

Auf das Beiblatt „Regelungen zum Schutz des Bodens“ wird verwiesen.

C.2 Geologie

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden durch quartäre Lockergesteine (Löss, holozänen Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C.3 Grundwasser

Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist nicht zulässig.

Sofern Brunnen oder Grundwasserzugangsanlagen festgestellt werden, ist dies zur Abstimmung weiterer Maßnahmen dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, mitzuteilen.

C.4 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

In der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird lediglich die Baugrenze angepasst. Eine derartige Änderung der Bebauungsplanfestsetzungen führt zu keiner Beeinträchtigung des Naturhaushalts und hat damit auch keine Auswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.



Folglich ist keine artenschutzrechtliche Prüfung für die Bebauungsplanänderung notwendig. Dennoch gelten allgemein rechtliche Regelungen und Vorschriften zum Arten- und Naturschutz.

Im Rahmen von Umgestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Pflege- und Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten innerhalb der Gehölzstrukturen ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Gegebenenfalls ist rechtzeitig vorab ein Fachgutachter einzuschalten, der Gebäude und Gehölzstrukturen entsprechend untersucht und Artenschutzmaßnahmen benennt, die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ludwigsburg abzustimmen sind.

C.5 Erneuerbare Energien

Es wird empfohlen, erneuerbare Energien zu verwenden. Besonders auf die Nutzung von Photovoltaik- und Solaranlagen wird verwiesen.

C.6 Duldungspflichten

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück gemäß § 126 Abs. 1 BauGB zu dulden.

Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen gemäß § 5 b Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz zu dulden.

C.7 Denkmalschutz

Der Geltungsbereich der Planung umfasst Teile des archäologischen Kulturdenkmals „Merowingerzeitliches Gräberfeld“ (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Nr. 2), das durch Bestattungsfunde belegt ist und dessen genaue Ausdehnung bislang nicht bekannt ist.

Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. §2 DSchG, sind auf Grund der im Umfeld angetroffenen Bestattungen innerhalb des kartierten Bereiches zu erwarten. Am Erhalt von Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.

Bauvorhaben innerhalb der ausgewiesenen Areale bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Wir weisen darauf hin, dass je nach Art und Umfang vorgesehener Baumaßnahmen, archäologische Untersuchungen und ggf. Ausgrabungen erforderlich werden können, die bis zu mehreren Wochen in Anspruch nehmen können und ggf. vom Vorhabenträger bzw. Bauherren zu finanzieren sind.

Für die übrigen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.





Regelungen zum Schutz des Bodens bei Bauvorhaben

1. Wiederverwertung von Bodenaushub

- 1.1 Anfallender Bodenaushub ist in seiner Verwertungseignung zu beurteilen und bei entsprechender Qualifizierung wieder zu verwerten. Die VwV des UM für die „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ ist hierbei zu beachten (gilt für den Einbau unterhalb einer Rekultivierungsschicht).
Für den Umgang mit Bodenmaterial, welches für Rekultivierungszwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen vorgesehen ist, gelten die Vorgaben der Hefte 10 und 28 aus der Reihe Luft-Boden-Abfall, UM Baden-Württemberg (v.a. Lagerung, Einbringung). Ebenso sind die Anforderungen nach § 12 BBodSchV (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) und die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten.
- 1.2 Einer Vor-Ort-Verwertung des Bodenaushubs innerhalb des Baufeldes (Erdmassenausgleich) ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.
- 1.3 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der Mutterboden (humoser Oberboden, oberste 15-30 cm) abzuschleppen (§ 202 BauGB). Er ist vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern und vor Verdichtung (kein Befahren) und Vernässung (Böschungen profilieren) zu schützen. Die Mieten dürfen max. 2m hoch geschüttet werden und sind bei einer Lagerdauer > 6 Monate mit tiefwurzelnden, mehrjährigen Pflanzen zu begrünen. Eine vorhandene Vegetation ist im Vorfeld zu mähen und zu mulchen.
- 1.4 Bodenaushub unterschiedlicher Verwertungseignung ist separat in Lagen auszubauen, ggfs. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen

2. Bodenbelastungen

- 2.1 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Künftige Freiflächen (z.B. Ausgleichsflächen, Wiesen) sind deshalb vom Baubetrieb durch Absperrbänder freizuhalten. Verdichtungen sind am Ende der Bauarbeiten durch Tiefenlockerungsmaßnahmen bis unterhalb des Verdichtungshorizontes zu beseitigen.
- 2.2 Hinweise, wie eine bodenschonende Bauausführung zu planen und umzusetzen ist, gibt das neu erschienene BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung“ des Bundesverbandes Boden (ISBN 978 3 503 15436 4, Erich Schmidt Verlag GmbH, 2013).
- 2.3 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind (z.B. Lagerung auf Geotextil).
- 2.4 Werden im Zuge der abzustimmenden Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt.

Bebauungsplan „Cleebronner Weg – Nordstraße, 1. Änderung“

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

E-2554

Gemeinde Erligheim

Bebauungsplan „Cleebronner Weg – Nordstraße, 1. Änderung“

K M B

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Entwurfs im Rahmen einer Bürgerveranstaltung:

08.11.2019 – 09.12.2019

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf:

08.11.2019 – 09.12.2019

10.02.2020

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

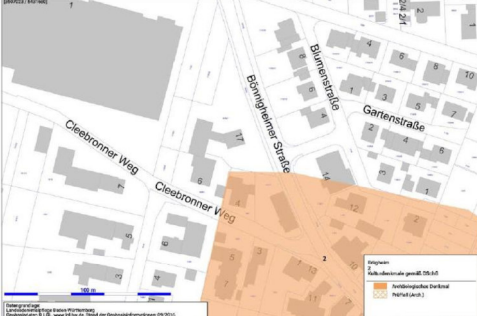
Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infra- struktur	28.11.2019	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie daher keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung</p> <p>Nach den textlichen Festsetzungen sind Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig. Zur effizienten Steuerung von Einzelhandelsvorhaben wird ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im Plangebiet empfohlen bzw. sollte durch geeignete Festsetzungen sichergestellt werden, dass Agglomerationen im Sinne des PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Stuttgart ausgeschlossen sind.</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 und Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweise und Anregungen werden beachtet und im Textteil angepasst, der Einzelhandel wird ausgeschlossen</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 4 Straßenwesen und Ver- kehr</p>	<p>10.12.2019</p>	<p>Begründung angemessen Rechnung zu tragen. <u>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regie- rungspräsidiums sind:</u> Abteilung 3 - Landwirtschaft Frau Kästle, Tel. 0711/904-13207, E-Mail: corne- lia.kaestle@rps.bwl.de. Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr Herr Grothe, Tel. 0711/904-14224, E-Mail: kars- ten.grothe@rps.bwl.de. Abteilung 5 - Umwelt Frau Müller, Tel. 0711/904-15117, E-Mail: bir- git.mueller@rps.bwl.de. Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege Herr Dr. Hahn, Tel. 0711/904-45183, E-Mail: mar- tin.hahn@rps.bwl.de. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplan- verfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Form- blatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-
 wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden- wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, nimmt zu dem geplanten Vorhaben Stellung. Dem oben aufgeführten Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berück- sichtigt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich teilweise im Verknüpfungsbereich der Landesstraße L 1107. Hier ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 22 Abs. 1 StrG einzuhalten. In dieser Entfernung, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der</p>	<p>Wird beachtet</p> <p>Das Plangebiet liegt in deutlich innerörtlicher Lage. Das Ortschild befindet sich weiter nördlich nach dem Knoten- punkt zur Abfahrt ins Gewerbegebiet. Ein Abstand von 20m zur L 1107 war im Plangebiet bereits nicht gegeben.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</p>	<p>04.12.2019</p>	<p>Landesstraße L 1141, dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw. Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben in dem Bebauungsplan berücksichtigt werden. Gegenüber dem Straßenbaulasträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden. Es dürfen keine neuen Zufahrten zur Bönningheimer Straße angelegt werden. Die Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Stuttgart ist am weiteren Planungsprozess zu beteiligen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst Teile des archäologischen Kulturdenkmals „Merowingerzeitliches Gräberfeld“ (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Nr. 2, siehe Kartierung), das durch Bestattungsfunde belegt ist und dessen genaue Ausdehnung bislang nicht bekannt ist. Archäologische Funde und Befunde, Kulturdenkmale gem. §2 DSchG, sind auf Grund der im Umfeld ange troffenen Bestattungen innerhalb des kartierten Bereiches zu erwarten. Am Erhalt von Kulturdenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p>	<p>Die Baugrenze wurde an den genehmigten Bestand angepasst. In nördliche Ausrichtung wurde die Grenze geringfügig erweitert, diese Erweiterung wird im Weiteren wieder zurückgesetzt.</p> <p>Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt, ein Zufahrtsverbot wurde für die restlichen Bereiche festgesetzt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			 <p>Bauvorhaben innerhalb der ausgewiesenen Areale bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Eine abschließende Stellungnahme kann erst im Einzelfall anhand ergänzender Unterlagen, aus denen neben konkreten Daten zum Bauvorhaben die vorhandenen Störungsflächen (z.B. Kelleranlagen, Kanal und Leitungstrassen) ersichtlich werden. Eine frühzeitige Abstimmung mit der archäologischen Denkmalpflege, Frau Dr. Dorothee Brenner (dorothee.brenner@rps.bwl.de), ist erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass je nach Art und Umfang vorgesehener Baumaßnahmen, archäologische Untersuchungen und ggf. Ausgrabungen erforderlich werden können, die bis zu mehreren Wochen in Anspruch nehmen können und ggf. vom Vorhabenträger bzw. Bauherren zu finanzieren sind.</p> <p>Für die übrigen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder</p>	



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten um Übernahme der o.g. denkmalpflegerischen Belange in die Planunterlagen. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil ergänzt</p>
2.	Regierungspräsidium Freiburg	02.12.2019	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <p>Keine</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes <p>Keine</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden durch quartäre Lockergesteine (Löss, holozänen Abschwemmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil ergänzt</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
3.	Landratsamt Ludwigsburg	12.12.2019	<p>Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. Bauordnungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 47.4 (hier im Weiteren „RP“ genannt) ist am Verfahren zu beteiligen, da mit der Vergrößerung des Baufensters, der Straßenabstand zur L 1107 verringert wird und zu prüfen ist, ob die Anbaubeschränkungen des § 22 Abs. 1 Straßengesetz betroffen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass das RP in einem entsprechenden baurechtlichen Antragsverfahren ebenfalls beteiligt wird. Eine Baugenehmigung kann nur mit der Zustimmung des RP's erteilt werden. • Die Vorgabe der Dachform und –neigung unterscheidet nicht zwischen Haupt- und Nebenge- 	<p>Kenntnisnahme, das RP wurde bereits Beteiligt.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>bäude. Nach diesen Vorgaben wäre zum Beispiel auch eine Garage mit einem entsprechenden Satteldach auszuführen. Nach dem Luftbild bestehen bereits jetzt Nebenanlagen mit Flachdächern. Es wird darum gebeten, die Änderung des Bebauungsplanes zu nutzen, diesen auch an den städtebaulichen Planungswillen der Gemeinde anzupassen, um unnötige Befreiungen zu vermeiden.</p> <p>II. Naturschutz Wir regen an, in Ergänzung bzw. Änderung der Ausführungen unter C.3 – Artenschutzrechtliche Maßnahmen – Folgendes zu übernehmen: Im Rahmen von Umgestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Pflege- und Fällungs- bzw. Rodungsarbeiten innerhalb der Gehölzstrukturen ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Gegebenenfalls ist rechtzeitig vorab ein Fachgutachter einzuschalten, der Gebäude und Gehölzstrukturen entsprechend untersucht und Artenschutzmaßnahmen benennt, die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ludwigsburg abzustimmen sind.</p> <p>Weiter regen wir an, die „Insektenfreundliche Beleuchtung“ unter C.4 in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Ggf. ist eine Ergänzung aufzunehmen, wonach bei Erneuerung und Neuanlage von Beleuchtungskörpern an Gebäuden und Straßenlaternen insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden sind.</p> <p>III. Wasserwirtschaft und Bodenschutz Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer Wir regen an in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass zu versiegelnde gering belastete Flächen, wie bspw. Stellplätze oder Fußgängerwege mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind.</p> <p>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz Das Plangebiet liegt im Verbreitungsgebiet des Gipskeupers. Im nördlichen Bereich sind quartäre Abschwemm-</p>	<p>Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt, und im Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Anregungen werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Anregungen werden in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Anregungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>massen über Löß zu erwarten, im südlichen Bereich dürfte der Gipskeuper mit mehreren Metern mächtigen Löß/Lößlehmen überlagert sein.</p> <p>Mit Grundwasser ist sowohl in den quartären Abschwemmmassen als auch in den Schichten des Gipskeupers zu rechnen. Als Vorflut ist hier der nahe vorbei verlaufende Ensbach anzunehmen.</p> <p>Im Baugebiet befindet sich nach unseren Unterlagen mindestens auf den Flst. 1160 ein Bohrbrunnen, welcher zur örtlichen Bewässerung genutzt wird. Weitere Brunnen/Grundwasserzugangsstellen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Im Textteil sind unter der Ziff. C.2 veraltete, überholte Textpassagen enthalten. Der dortige 2. Satz sowie die Verweise auf den § 37 WG sind daher zu streichen und noch folgender Zusatz aufzunehmen: „Sofern Brunnen oder Grundwasserzugangsanlagen festgestellt werden, ist dies zur Abstimmung weiterer Maßnahmen dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, mitzuteilen.“</p> <p>Altlasten Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p> <p>Bodenschutz Im Planbereich stehen überwiegend erodierte Parabraunerden aus Löss an. Untergeordnet kommen im Norden tiefe Kolluvien aus Abschwemmmassen vor. Die Bodenschätzung lautet L 3 LÖ 78/86 und weist in den nicht versiegelten Bereichen auf hochleistungsfähige Böden hin.</p> <p>IV. Immissionsschutz Östlich des Plangebietes befindet sich das Zentrallager der Fa. Amann & Söhne. Der westliche Teil des Zentrallagers ist als GEE ausgewiesen, mit den zulässigen Lärmwerten eines Mischgebietes versehen. Das Zentral-</p>	<p>Hinweise und Anregungen wurden berücksichtigt, und im Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme, wird beachtet</p> <p>Hinweise haben keine Auswirkung auf den Bebauungsplan, da das Plangebiet weitestgehend bebaut bzw. bebaubar ist.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>lager arbeitet im Moment tagsüber, von ca. 6:30 Uhr bis ca. 19:00 Uhr. Von Seiten der Fa. Amann wird nicht an eine Ausweitung der Arbeiten in die Nacht hinein gedacht. Ebenfalls im westlichen Teil des Zentrallagers befindet sich, direkt an das Plangebiet angrenzend, ein kleiner Firmenparkplatz. Dieser Parkplatz ist der Geschäftsführung vorbehalten und die Parkplätze sind personalisiert.</p> <p>Sollte sich an dieser Konstellation eines Tages etwas ändern und der kleine Parkplatz in der Nacht genutzt werden, dann kann der nach der Parkplatzlärmstudie geforderte Mindestabstand von 15 m zur Wohnnutzung im Plangebiet (Mischgebiet) eventuell nicht mehr eingehalten werden und es müssen Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternativ kann bereits im Bebauungsplan nur eine Bebauung mit Nebengebäude oder Gewerbeeinheiten in der Parkplatznähe festgesetzt werden. Das Plangebiet liegt direkt an der Bönningheimer Straße. Nach der Straßenlärmkarte der LUBW (24 Stunden) ist mit einem erheblichen Lärmaufkommen zu rechnen. In einem ca. 14 m breiten Streifen parallel zur Bönningheimer Straße ist mit 65 bis 70 dB(A) zu rechnen. Danach schließt sich ein ca. 30 m breiter Streifen an, der mit Lärmwerten von 60 bis 65 dB(A) angegeben wird.</p> <p>Zur Reduzierung des Straßenlärms sind Schallschutzmaßnahmen notwendig. Dies kann z.B. eine Lärmschutzwand entlang des Plangebiets sein. Wir empfehlen vorab eine gutachterliche Betrachtung über die Wirksamkeit und notwendige Höhe der Schallschutzwand.</p> <p>Weiterhin sind zur Reduzierung des Straßenlärms passive Schallschutzmaßnahmen an den zukünftigen Wohngebäuden notwendig. Diese Maßnahmen können Schallschutzfenster in Verbindung mit einem Wandaufbau sein, der die benötigten Schalldämmwerte liefert. Zusätzlich können auch Balkone und Terrassen nur an der straßenabgewandten Seite zugelassen werden. Zur Festlegung der benötigten Schalldämmwerte wird ein Schallschutzgutachten empfohlen.</p>	<p>Hinweise und Anregungen wurden geprüft: Für das Plangebiet besteht heute schon eine potentielle Gefahr durch Lärm bei Betriebsänderung im GEE. Die bestehende MD Nutzung darf nicht eingeschränkt werden. Sollte die Firma Amann & Söhne eine Änderung vornehmen sind für diese im Rahmen der Baugenehmigung die Lärmpegelbereiche einzuhalten und entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zu unternehmen.</p> <p>Anregungen werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise wurden geprüft: Im Rahmen der Baugenehmigung sind die Lärmpegelbereiche einzuhalten. Es ist kein Gutachten notwendig. Anregungen werden nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>




Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Die vom Gutachter ermittelten Werte sollten im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>V. Verkehr</p> <p>Bei der Bönningheimer Straße handelt es sich um die Landesstraße L 1107. Bei der Erschließung über die Bönningheimer Straße ist darauf zu achten, dass entsprechende Sichten vorhanden sind. Die Zufahrt ist in einem ausreichenden Abstand zur bestehenden Fußgängerquerungshilfe (FR Ortsausgang) anzulegen.</p>	<p>Durch das Zufahrtsverbot können keine weiteren Zufahrten errichtet werden.</p>
4.	Verband Region Stuttgart	02.12.2019	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird beachtet.</p>
5.	Telekom Technik GmbH	15.11.2019	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben. Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Da es sich um eine Bebauungsplanänderung handelt ist</p>



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen</p>	<p>keine neue Erschließung geplant</p> <p>Wird beachtet</p> <p>Betrifft nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan</p> <p>Betrifft nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan</p> <p>Betrifft nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan</p>




Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.</p>	<p>Betrifft nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan</p> <p>Kenntnisnahme</p>


Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung																								
			 <table border="1" data-bbox="523 1355 989 1422"> <tr> <td>ATW/Anl.:</td> <td>74391 Erligheim, Cleebronner Weg Plan_01</td> <td>ATW/Anl.:</td> <td>Plan und/oder Auftrag</td> </tr> <tr> <td>PT:</td> <td>Heilbronn</td> <td>Auß:</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>ONR:</td> <td>Bieligheim</td> <td>OSR:</td> <td>1498</td> </tr> <tr> <td>Gezeichnet:</td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>07/2019</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>15.11.2019</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	ATW/Anl.:	74391 Erligheim, Cleebronner Weg Plan_01	ATW/Anl.:	Plan und/oder Auftrag	PT:	Heilbronn	Auß:	2	ONR:	Bieligheim	OSR:	1498	Gezeichnet:		Datum:	07/2019			Datum:	15.11.2019			Blatt:	1	
ATW/Anl.:	74391 Erligheim, Cleebronner Weg Plan_01	ATW/Anl.:	Plan und/oder Auftrag																									
PT:	Heilbronn	Auß:	2																									
ONR:	Bieligheim	OSR:	1498																									
Gezeichnet:		Datum:	07/2019																									
		Datum:	15.11.2019																									
		Blatt:	1																									
6.	TransnetBW GmbH	14.11.2019	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Cleebronner Weg-Nordstraße 1“ in Erligheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p>																									



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
7.	Unitymedia BW GmbH	27.11.2019	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	Kenntnisnahme
8.	Terranets bw GmbH	07.11.2019	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
9.	PLEdoc GmbH	11.11.2019	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			<ul style="list-style-type: none"> • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
10.	Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH – Entwässerung	15.11.2019	<p>In der Bönningheimer Straße endet der Mischwasserkanal auf Höhe der Grundstücksgrenze zwischen Haus Nr.15 und 17. Je nach vorgesehener Bebauung des Planbereichs ist eine Erweiterung des Mischwassernetzes in der Bönningheimer Straße erforderlich. Der Textteil 3.5 in der B-Plan-Begründung sollte entsprechend korrigiert werden.</p> <p>Entlang der Ostseite der Bönningheimer Straße verläuft ein Regenwasserkanal der in den Enzbach mündet. Grundsätzlich würde somit auch die Möglichkeit einer Trennentwässerung für den nördlichen Teil des Plangebiets bestehen.</p> <p>Zur Abstimmung der Erschließung bitten wir um Abstimmung Gmd. Erligheim mit den SWBB.</p>	<p>Hinweise und Anregungen werden beachtet und in der Begründung angepasst</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird beachtet</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	<p>Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH –</p>	<p>11:11:2019</p>	<p>Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen ansonsten keine weiteren Bedenken oder Einwände gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans.</p>  <p>Zur Beachtung: Leitungen im Standortbereich vorhanden:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>




Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
	Gas/Wasser		<p>Gas/Wasser ja Versorgungs- / Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden! Keine Pflanzen, Bäume, Garagen, Wintergarten, betonierte Bodenplatten, Terrassen, Trafostationen, Carport, weiter Versorgungsmedien, etc.! Die Zugänglichkeit muss stets gewährleistet sein. Vor Abbruch der Bestandgebäude sind die Wasser - Anschlussleitungen kostenpflichtig still zu legen. Die Wasserzähler sind durch die SWBB auszubauen. Entsprechende Anträge müssen frühzeitig eingereicht werden. Derzeit ist ein möglicher Anschluss an das Gasnetz nur im Bereich Cleebronner Weg – Nordstraße denkbar. Kosten für eine mögliche Netzerweiterung sind momentan noch nicht in den Wirtschaftsplänen hinterlegt. Zur Abstimmung der Erschließung bitten wir um Abstimmung Gmd. Erilgheim mit den SWBB. Gegen die Baumaßnahme bestehen seitens der Versorgung Gas – Wasser keine Bedenken. Bei Bedarf bitte Rücksprache mit den SWBB.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Betrifft nicht die Festsetzungen im Bebauungsplan</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Bebauungsplan „Cleebronner Weg – Nordstraße, 1. Änderung“

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
				
11.	Amprion GmbH	12.11.2019	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Ver-</p>	Kenntnisnahme



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			sorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
12.	Syna GmbH	07.11.2019	Für den von Ihnen angefragten Bereich konnten keine Netzdaten der Syna GmbH ermittelt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass hier Netze durch einen anderen Energieversorger betrieben werden oder vielleicht eine private Versorgung vorliegt. Wir bitten Sie ausdrücklich dies bei Ihren Bauaktivitäten und Planungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
13.	Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG)	15.11.2019	In unserer Funktion als technische Betriebsführung des Zweckverbandes Besigheimer Wasserversorgungsgruppe können wir Ihnen mitteilen, dass die Leitungen und Anlagen des Zweckverbandes von der Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen sind und daher auch aus unserer Sicht keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme
14.	Netze BW GmbH	03.12.2019	Im Planbereich befinden sich Bestandsleitungen der Netze BW in Form von Hausanschlussleitungen zu den bestehenden Gebäuden. Eine Umlegung oder Erweiterung der bestehenden Anlagen ist nicht geplant. Wir haben keine Einwände gegen mögliche Baumaßnahmen. Im Zuge von Neubauten werden neue Stromleitungen verlegt. Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13 233, Fax: 0721 9142 1369, Email: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.	Kenntnisnahme Wird Beachtet
15.	Stadt Bönnigheim	12.11.2019	Die Stadt Bönnigheim macht zu o.g. Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Erligheim keine Bedenken und Anregungen geltend.	Kenntnisnahme
16.	Gemeinde Löchgau	11.11.2019	Vielen Dank für die Beteiligung. Die Gemeinde Löchgau erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben und wünscht viel Erfolg bei der Umsetzung.	Kenntnisnahme
17.	Gemeinde Freudental	19.11.2019	Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.11.2019 in oben genannter Angelegenheit und kann Ihnen hierzu	

Bebauungsplan „Cleebronner Weg – Nordstraße, 1. Änderung“

Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB



Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Behandlung der Anregung
			mitteilen, dass Freudentaler Belange nicht tangiert werden.	Kenntnisnahme
18.	Gemeinde Walheim	08.11.2019	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir als Gemeinde Walheim keine Anregungen oder Bedenken gegen das Bebauungsplan-Verfahren haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
19.	Polizeipräsidium Ludwigsburg	18.11.2019	Gegen den Bebauungsplan „Cleebronner Weg - Nordstraße, 1. Änderung“ bestehen aus kriminal- und verkehrspräventiver Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme
20.	Handwerkskammer Region Stuttgart	28.11.2019	Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
21.	DB Regio Bus	08.11.2019	Vielen Dank für die Zusendung der Informationen. Wir, die Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH FMO, nutzen die Bönningheimer Straße in Erligheim mit unserer Buslinie 572 („Stromer“) saisonal an Samstagen, Sonntag und Feiertagen. Solange die Nutzung dieser Straße gewährleistet ist, tangiert uns dieser Bebauungsplan nicht.	Wird beachtet.